

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 21 (1961)  
**Heft:** 5

**Artikel:** "Le néo-réalisme italien"  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-964776>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Filmberater

Nr. 5 März 1961 21. Jahrgang

## Inhalt

«Le néo-réalisme italien» . . . . .	33
Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten . . . . .	34
Filmwettbewerb für Amateurproduzenten . . . . .	37
Beitrag zur Filmkultur . . . . .	37
Kurzbesprechungen . . . . .	38
Informationen . . . . .	39

## Bild

Gert Fröbe gibt uns in «Der Gauner und der liebe Gott» einmal mehr eine Probe seines in den letzten Jahren reifer gewordenen Könnens. Hier geht's um die komödiantische Figur eines Berufseinbrechers, der sich zum Schluß vornimmt, die Arbeit «vor Feierabend» der bisherigen Tätigkeit vorzuziehen. Fröbe erhielt für die Rolle den Lubitsch-Preis 1961.

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstraße 44, Telephon (041) 3 56 44, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.— (Studentenabonnement Fr. 7.—), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## «Le néo-réalisme italien»

Die «Cinémathèque suisse» in Lausanne hat als Nr. 3 ihrer «Documents du cinéma» eine Studie veröffentlicht «Le néo-réalisme italien, une expérience de cinéma social». Als Verfasser zeichnen Raymond Borde und André Bouissy. Die Arbeit will eine umfassende Analyse jener vielleicht fruchtbarsten Schaffensrichtung geben, die die Filmgeschichte bis heute gekannt hat. Gleichzeitig werden natürlich auch die verschiedenen Beurteilungen, die die Filme des Neorealismus erfahren haben, der Kritik unterzogen. Im Vorwort wird der Arbeit bescheinigt, sie lasse die zahlreichen andern Darstellungen des Neorealismus weit hinter sich zurück. Allerdings werden in einer «Bibliographie minima» nur einige französisch und italienisch geschriebene Bücher und Artikel erwähnt.

Die Analyse erfolgt «selon une perspective d'ordre sociologique» (préface). Entsprechend lauten die Titel der einzelnen Kapitel: Naissance du néo-réalisme — Les désastres de la guerre — La question méridionale et les problèmes agraires — Le sous-emploi urbain — Le tournant de 1950 et l'éclatement du néo-réalisme — La classe moyenne — La condition de la femme — Le chancre du pittoresque — La religion — Le cinéma du courage. Soweit gut. Ein soziologisch bestimmter Gesichtspunkt vermag in der Tat viel zur Aufhellung der Anliegen des Neorealismus beizutragen. Was nun aber in Wirklichkeit geboten wird, ist etwas anderes. Die Worte «Cinéma social», «Réalisme», erweisen sich ganz einfach als vulgärmarxistische Schlagworte. Die Verfasser glauben damit mühelos eine endgültige Klassierung der neorealistischen Filme vornehmen zu können. Mit den vielen geistig unbedeutenden und minderwertigen Werken wird sofort auch jede tiefere Regung des Geistes, alles was hinter der zahlenmäßig faßbaren Ebene liegt,

als dumm und verlogen hingestellt. Damit schaffen sich die Verfasser im Einzelnen nun doch wieder Probleme. Ist es ja evident, daß gerade die großen Schöpfer, ohne deren Beitrag man heute schwerlich von einer Schule des Neo-Realismus sprechen würde, immer wieder durch die «soziale» Problematik hindurchstoßen, oder vielmehr, ihre tiefer liegenden Gründe anzielen. So muß man eben von all diesen Werken das Nichtverstandene und Unbequeme immer wieder wegschneiden! *Miracolo a Milano* von de Sica gehört zwar zum «grand cinéma révolutionnaire», aber «elle baigne dans une sainteté qui nous gênera toujours» (pg. 65). Rossellini ist natürlich ein Autor von Rang. Schade nur, daß er in «*Francesco, giullare di Dio*» die «mystique bêtifiante» der Fioretti mitmacht (pg. 110). Besonders schlimm muß es in dem Fall Federico Fellini ergehen. Er ist zum vornherein ein «adversaire» (wem würde es in einer seriösen Kunststudie einfallen, einen ihm fragwürdig erscheinenden Picasso als «adversaire» zu bezeichnen!). Leider aber ist es bei Fellini unmöglich «d'exclure son œuvre en bloc» (pg. 111). Er macht sogar Filme, bei denen die marxistische Zensurschere verhältnismäßig wenig wegschneiden muß («quelques scènes idéalistes»), um sie «estimables et socialement honnêtes» zu machen (pg. 111). Darin unterscheidet er sich vom Schöpfer von *Ordet*, der für den Himmel des Realismus vollkommen verloren ist: «... *Ordet*: il n'y a rien à défendre, rien à sauver; c'est un délire mystique» (ibd.). Fellini ist der Totengräber des Neorealismus: «Il cherche à faire dévier le cinéma social vers les solutions dérisoires de la morale chrétienne» (pg. 115).

Eine Kritik also des Neorealismus und eine Kritik der Kritik seiner Werke? Zwei Mindestforderungen ergehen an eine Kritik, die ernst genommen werden will. Sie muß «objektiv» sein im Sinne von: geklärte Maßstäbe verwendend, und: dem Objekt gemäß (es von innen her verstehen wollend). «*Le néo-réalisme italien*» von Borde und Bouissy verwendet Schlagworte statt geklärte Begriffe und etikettiert damit von außen die Wirklichkeit des Neorealismus. Nicht, daß von einer bestimmten weltanschaulichen Haltung ausgegangen wird, ist hier die Frage. Es ist die geistige Primitivität, die bestürzt. Sie macht den Dialog praktisch unmöglich. SB

## **Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten**

von Edwin Hauser, iur., Zürich

### **I. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Den Schutz der Pressefreiheit, die in der schweizerischen Bundesverfassung in Art. 55 gewährleistet wird, genießen nach heutiger Auffassung nicht nur Meinungsäußerungen, die durch das Mittel der Druckerpresse veröffentlicht werden, sondern auch solche, die durch ein anderes mechanisches Verfahren dem Publikum zugänglich gemacht werden; das gilt besonders auch für Filme, Schallplatten usw. (vgl. Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 366). Wie jedes Freiheitsrecht ist aber auch die Pressefreiheit nicht